

Satzung der BIGS

§ 1

Name und Sitz

- Bürgerinitiative der Gemeinde Stelle
- Gemeinde Stelle § 2

Die Gemeinschaft wird als eingetragener Verein geführt und trägt den Namen „Bürgerinitiative der Gemeinde Stelle“, abgekürzt „BIGS“

Sitz Des Vereins ist die Gemeinde Stelle.

Zweck

Die BIGS will sich aktiv an den Kommunalen Aufgaben der Gemeinde Stelle beteiligen, um dem Wohle aller Einwohner zu dienen. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

- Sie beteiligt sich an den Kommunalwahlen und stellt Kandidatinnen/Kandidaten auf
- Sie fördert das Interesse an der kommunalen und politischen Arbeit in der Gemeinde Stelle.
- Sie will außerhalb der Parteien vor allen Jugendlichen die Mitwirkungsmöglichkeit an der Kommunalpolitik bieten.
- Sie will insbesondere darauf achten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel des Haushaltes der Gemeinde zweckentsprechend verwendet werden.
- Sie fördert die Jugend- und Seniorenarbeit
- Sie fördert das kulturelle Leben
- Sie will durch Aufklärung die Mitarbeit der Bevölkerung bei öffentlichen Vorhaben verbessern.

§ 3

Mitgliedschaft

- Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann vor der Mitgliederversammlung in mündlicher Form erklärt werden.

1• Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen der BIGS verstoßen hat.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht zur Beteiligung an der politischen Willensbildung im Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft.
- Jedes Mitglied hat das Recht, soweit es die Voraussetzungen erfüllt, sich bei der Mitgliederversammlung zur Kandidatur für öffentliche Wahlen zu bewerben.
- Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind in vollem Umfang antrags- und stimmberechtigt.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- Jedes Mitglied sollte sich für die Zwecke und die allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaft einsetzen.
- Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Ergänzungswahl zum Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern , im Wechsel auf 2 Jahre
 - Beschlussfassung über das Programm der BIGS
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Die Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach den Gesetzen ergeben:
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

2-

-

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. oder 2.

Vorsitzenden einberufen.

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Gemeinschaftsinteressen dies erfordern oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- Für die Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Einladung erforderlich. Die Nutzung der elektronischen Datenübermittlung ist ausdrücklich vorgesehen und kann die schriftliche Form von Einladungen und Anträgen ersetzen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Beifügung einer Tagesordnung über die Gegenstände, die zur Beratung und Beschlussfassung anstehen. Aus dringenden Anlässen darf auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

- Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen verhandelt werden, wenn sie beim Vorstand schriftlich eine Woche vor der Versammlung eingereicht und begründet sind. Dringliche Anträge aus der Versammlung sind zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

- Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Über Anträge und Vorlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- Über Personalwahlvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Mit Einverständnis von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder hat die Wahl offen zu erfolgen.

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden gesammelt aufbewahrt und stehen allen Mitgliedern auf

Antrag zur Einsicht zur Verfügung.

Folgender Inhalt ist einzuhalten:

-

Ort und zeit der Sitzung

-

Namen der Teilnehmer (Anwesendheitsliste)

-

Tagesordnung

-

Ergebnisse der Abstimmungen (Beschlüsse)

3§ 7

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht mindestens aus:

- Der/dem Vorsitzenden,
- seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter
- Dem Kassenwart,
- Der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- drei Beisitzerinnen/ Beisitzern
- falls eine Jugendgruppe bestehen sollte, wird ein Mitglied aus dieser Gruppe im Vorstand sein.

Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

- Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf 2 Jahre bestellt. er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

•

§ 8

Finanzen

- Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte in einem Kassenbuch als

Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, dabei auf die erforderlichen Belege Bezug zu nehmen und diese gesondert zu sammeln.

- Der Kassenwart hat alle mit der Kassenprüfung zusammenhängenden Unterlagen nach Abschluss des Geschäftsjahres zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern vorzulegen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung. Die Hauptversammlung entscheidet über die Genehmigung der Kassenabrechnung.

Der vertretungsberechtigte Vorstand erteilt dem Kassenwart die Bankvollmacht. Einschränkungen können durch eine Finanzordnung geregelt werden.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.

Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist innerhalb von zehn Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; in dem Fall entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Das evtl. verbleibende Vermögen soll der Jugendarbeit in Stelle zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt mit dem 18.10.2016 in Kraft.

Stelle, den 18.10.2016

Vorsitzende: Marina Lemmermann

Stellvertretende Vorsitzende

Sandra Müller